

„Uns und alle Menschen mit Christus in Berührung bringen“, so lautet die zentrale Perspektive des pastoralen Erkundungsprozesses in unserem Bistum. Die lokalen Überlegungen, wie wir uns diesem Ziel annähern können, müssen die pastoralen Leitlinien prägen, die in den Verantwortungsgemeinschaften entwickelt werden. Damit nehmen wir die Bildung von Verantwortungsgemeinschaften ernst. Dabei gilt es neue Wege in der Pastoral zu suchen, frische Initiativen zu wagen, bisher ungewohnte Allianzen einzugehen und auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Um dieses Bemühen in den Verantwortungsgemeinschaften zu unterstützen und Neues zu ermöglichen, steht ab 2017 jährlich ein Förderbetrag in Höhe von 1.000.000 Euro zur Verfügung. Dieser ist Teil des Schlüsselzuweisungsmodells, das am 2. Juli 2015 für das Bistum Dresden-Meißen dekretiert. Das Dekret bestimmt u.a., dass das Bistum den Verantwortungsgemeinschaften jährlich insgesamt einen Betrag von 6.000.000 Euro verbindlich und auf Dauer zur Verfügung stellt.

Hinsichtlich des Teilbetrages von 1.000.000 Euro heißt es im Dekret, dass dieser „für die Förderung von pastoralen Projekten, die sich aus den langfristigen pastoralen Leitlinien der Verantwortungsgemeinschaft ableiten“ als Bistumszuschuss zu gewähren ist. Regelungen, wie dieser Zuschuss konkret an die Verantwortungsgemeinschaften verteilt werden soll, enthält das Dekret nicht. Damit die Vergabe dieser Mittel in einem geordneten Verfahren erfolgt, wird hiermit eine Richtlinie erlassen, nach der diese Mittel verbindlich zugesagt werden.

Richtlinie zur Förderung pastoraler Projekte in den Verantwortungsgemeinschaften des Bistums Dresden-Meißen

1. Pastorale Grundlagen

Die Kirche befindet sich in einer Umbruchsituation. Insbesondere die gesellschaftlichen Faktoren, der demografische Wandel und die innerkirchlichen Veränderungen stellen Herausforderungen dar, die neue Wege einer missionarischen Pastoral erfordern.

Zentraler Grundgedanke des Erkundungsprozesses ist, dass wir nicht nur für uns selbst Kirche sind, sondern mit den und für die Menschen, die mit uns leben. Daraus ergeben sich folgende Leitfragen:

Wozu sind wir als Kirche in unserer Region heute von Gott gesandt? Wie können wir und die Menschen um uns herum mit Jesus Christus in Berührung kommen und seine lebensschaffende Kraft und Liebe erfahren?

Durch die Umsetzung von innovativen Projekten soll der Erkundungsprozess in den Verantwortungsgemeinschaften unterstützt und vertieft werden. So sollen geistliche,

diakonische und evangelisierende Projekte zur Förderung einer charismenorientierten und partizipativen Pastoral initiiert und gefördert werden.

Orientierung hierbei geben die Perspektivthemen Berufung, Sammlung und Sendung:

- a. Berufung klären:
persönliche Berufung in den Blick nehmen; vor Ort Gottes Auftrag für die Verantwortungsgemeinschaften, Pfarreien, Gemeinden, Einrichtungen, Gruppen und Initiativen erkennen nachgehen
- b. Sammlung stärken:
Glaubenserfahrung ermöglichen; Sprachfähigkeit bezüglich des Glaubens aneignen; Glaubensweitergabe einüben
- c. Sendung leben:
Engagement aus Berufung; Weltverantwortung wahrnehmen; diakonisch handeln mit den und für die Armen; den Glauben bezeugen und anbieten

Projekte und Initiativen im Rahmen des Erkundungsprozesses sollen durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln unterstützt werden. Bei einer Realisierung der Projekte sollen die Erfahrungen, Erfolge und Erkenntnisse nicht nur den Antragstellenden zugutekommen. Darüber hinaus sollen die Kirche und die Menschen im Raum der Verantwortungsgemeinschaften davon profitieren. Zudem werden die Erkenntnisse auch anderen zur Verfügung gestellt und leisten so einen Beitrag im diözesanen Entwicklungsprozess.

Es werden Projekte gefördert, die bisher nicht durch Kirchensteuermittel unterstützt worden sind. Daher sind die geltenden Rahmenbedingungen weit gefasst, um vielen Initiativen die Möglichkeit einzuräumen, Zuschüsse zu beantragen.

2. Vergaberegelungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Projekte und zukunftsorientierte Maßnahmen der Pastoral der Kirche am Ort, die

- den Erkundungsprozess in den Verantwortungsgemeinschaften unterstützen und mit den Zielen des diözesanen Erkundungsprozesses übereinstimmen,
- auf die Umbruchsituation der Kirche in der Gesellschaft vor Ort reagieren,
- eine Berufung klärende und/oder Sammlung stärkende und/oder Sendung fördernde Ausrichtung haben, z. B. Ansätze zur Vertiefung der persönlichen Glaubensbeziehung und der existenziellen Bedeutung der Hl. Schrift; Maßnahmen zur zielorientierten Vernetzung zwischen Gemeinden und kirchlichen Orten; konzeptionelle Arbeit in Gremien, die auf die Entwicklung pastoraler Projekte zielen; innovative Ideen zur Kommunikation des Evangeliums untereinander (Selbstevangelisation) und/oder in nichtkirchliche Bereiche (Evangelisation);

aktive Mitgestaltung relevanter nichtkirchlicher lebensweltlicher Initiativen durch Christen; Entwicklung, Umsetzung und Stärkung von partizipativen Prozessen und Strukturen,

- den Ansatz der Charismenorientierung stärken, z. B. Fortbildungen und geistliche Zurüstung für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, deren Engagement der Kirche und den Menschen vor Ort zugutekommt,
- wesentlich zukunftsorientiert sind und nicht bereits bestehende Maßnahmen lediglich unverändert verlängern,
- im Sinne der bisher genannten Kriterien experimentell angelegt sind.

Bei der Auswahl der Projekte werden in der Regel diejenigen bevorzugt, die mehrere der genannten Kriterien erfüllen.

2.2 Antragsteller/-innen

Antragsteller/-innen können folgende Träger/Einrichtungen/Gruppen sein:

- Verantwortungsgemeinschaften über eine Pfarrei oder eine/-n andere/-n kirchliche/-n Träger/-in
- Pfarreien
- Ortsgemeinden
- Orden
- Gemeinschaften, Vereine und Verbände, Initiativen, Projekte, Dienste und Einrichtungen (sogenannte kirchliche Orte) in den Verantwortungsgemeinschaften

2.3 Dauer, Art und Umfang der Förderung

Die Förderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss. Der Eigenanteil beträgt in der Regel mindestens 10 % der förderfähigen Kosten zzgl. der nicht förderfähigen Kosten. Dem Projektantrag ist ein Nachweis für die Finanzierung der Eigenmittel beizufügen. Der Zuschuss wird pauschal gewährt.

Es können Sachkosten, Honorarkosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung gefördert werden. Unter Honorarkosten können auch Honorare fallen, die für Mitarbeiter/-innen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren anfallen, solange die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zum Honorararbeitsverhältnis eingehalten sind. Die Einrichtung von befristeten Projektstellen ist im Einzelfall möglich. Zu den förderfähigen Sachkosten gehört nicht die Bezuschussung von baulichen Maßnahmen.

Der Förderzeitraum beträgt maximal drei Jahre.

Der Förderbetrag muss bei Vorliegen der Voraussetzungen mindestens 1000 € betragen.

2.4 Förderbedingungen

Für die Gewährung eines Zuschusses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Vorlage eines Projektmitteleantrages mit Konzeption und gesichertem Finanzierungsplan (siehe: Formular Projektmitteleantrag)
Dazu gehört die Vorlage einer Stellungnahme der Verantwortungsgemeinschaft zum Projekt.
Das Prozedere entspricht dem zur Erstellung eines qualifizierten Votums.
- Nach Bewilligung eines Projektantrages: Einrichtung eines „Förderkontos für pastorale Projekte“ in einer Pfarrei der Verantwortungsgemeinschaft. Alle zweckgebundenen Projektzuschüsse werden der VG zur Weiterleitung an die bezuschussten Projekte auf dieses Konto überwiesen.
- Zustimmung zur Möglichkeit der Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien

Nach Abschluss der Maßnahme:

- Vorlage eines Erfahrungsberichtes über die geförderte Maßnahme (siehe: Formular Erfahrungsbericht)
- Vorlage eines Verwendungsnachweises (siehe Formular: Verwendungsnachweis)

2.5 Vergabeverfahren

Der Generalvikar beruft für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der über die Vergabe der Mittel entscheidet.

Ihm gehören an:

- der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung
- der/die Leiter/-in der Abteilung Kategorial- und Gemeindepastoral
- ein/-e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Personal
- je ein Mitglied aus dem Diözesanpriesterrat, dem Diözesanpastoralrat und dem Diözesancaritasverband

Der/die Leiter/-in der Abteilung Kategorial- und Gemeindepastoral ist Vorsitzende/-r des Vergabeausschusses. Die Geschäftsführung übernimmt ein/-e Mitarbeiter/-in dieser Abteilung.

Alle Anträge sind jeweils zum 1.4. und 1.9. eines Jahres an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kategorial- und Gemeindepastoral, zu stellen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich mit dem vorgegebenen Formular einzureichen.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, erarbeitet die Abteilung Kategorial- und Gemeindepastoral eine Vorlage für den Vergabeausschuss.

Nachdem der Vergabeausschuss eine Entscheidung getroffen hat, teilt er diese dem/der Antragsteller/-in nach spätestens 15 Arbeitstagen mit.

Die Projektmittel werden von der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung verwaltet und durch das Bistum auf das von der Verantwortungsgemeinschaft eingerichtete Förderkonto für pastorale Projekte ausgezahlt.

Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Die Dokumentation ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen. Sie beinhaltet die Kosten und Erlöse einschließlich der Eigen- und Drittmittelförderung (Verwendungsnachweis) und enthält einen Erfahrungsbericht. Dazu sind die entsprechenden Formulare zu nutzen.

3. Allgemeine Grundlagen

Grundlage für die Vergabe von Sonder- und Projektmitteln bildet die jeweilige jährliche Bereitstellung von Kirchensteuermitteln.

Im Budget des jeweiligen Geschäftsjahres wird die Höhe für die Projektmittel festgelegt. Als Richtgröße sollte ein Fördervolumen von insgesamt 1 Mio. € bereitgestellt werden, wobei 100.000 € für die Finanzierung der Kirchenmusik im Bistum kontinuierlich gebunden sind.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Richtlinie zur Vergabe von pastoralen Projektmitteln gilt ab dem 1. September 2016. Die Mittelausreichung erfolgt erstmals ab dem 1. Januar 2017.

4. Übergangsbestimmung

Im Jahr 2016, vor der erstmaligen Berufung des Vergabeausschusses gem. 2.5 dieser Ordnung, entscheidet der Generalvikar über die für 2017 eingehenden Anträge.

Dresden, 29.8.2016

Generalvikar

Anlagen
Antragsformulare